

Geplante Sicherung des Naturschutzgebietes „Schnegaer Mühlenbachtal“

Tabellarische Zusammenstellung der von den nach § 14 Abs. 1 NNatSchG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und betroffenen Gemeinden eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Stand 27.08.2024

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
Allgemeine Stellungnahmen				
-	LBU Niedersachsen e.V., Regionalbüro: Lüchow-Dannenberg 283-001	Keine Bedenken	-	Wird zur Kenntnis genommen
Wander- und Radwege	Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V. 283-002	Keine Bedenken, solange berücksichtigt wird, dass durch das Gebiet Rad- und Wanderwege laufen und der Naturpark diese weiterhin pflegt		Wird zur Kenntnis genommen
-	FD 63 Bauplanung	Keine Bedenken	-	Wird zur Kenntnis genommen
-	FD 63 Planung	Keine Bedenken	-	Wird zur Kenntnis genommen
Bundes- und Landesstraßen	NLSStBV GB LG 283-003	Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Unterhaltung von Bundes- und Landesstraßen (hier B 71, L 261, L 263) und damit möglicherweise Brückenbauwerken und Durchlässen müssen gewährleistet sein. Ein entsprechender Verweis hinsichtlich von Freistellungen ist hierzu in § 4 des Verordnungsentwurfes zu ergänzen.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 stellt bereits die „Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen“ frei. Die Bundes- und Landesstraßen können daher weiter Unterhalten werden, solange dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.	Wird zur Kenntnis genommen
Strom-, Gas- und Kommunikation	AVACON Netz GmbH 283-004	Es sind Fernmeldeleitungen betroffen, keine Einwände oder Bedenken	-	Wird zur Kenntnis genommen

leitungen				
Telekommunikationslinien	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 283-005	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom vorwiegend in den Bereichen Schnega (K 7), bei Wöhningen (B 71) und Jiggel (L 263), sowie zur Grundstücksversorgung Gledeberg 19a und der Oldendorfer Mühle.</p> <p>Der Verbleib dieser Tk-Linien in den Verkehrswegen ist durch die Klarstellung, dass vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigte Maßnahmen von den Verboten dieser Verordnung nicht betroffen sind, gesichert. Weitere Belange sind im Verordnungsentwurf in § 4 Abs. 2 Punkt 8, 9 und 10 ausreichend berücksichtigt.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen
Handhabung Karten	Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008	<p>Die „maßgebliche“ Karte, insbesondere Grünland, sollte regelmäßig überprüft und es sollte die Möglichkeit der Aktualisierung auch hinsichtlich der AUKM GN4-Beratung gegeben sein. Es muss u.a. die Möglichkeit bestehen, durch Extensivierung neu entstandene FFH-LRT's 6510 mit aufzunehmen und darzustellen.</p> <p>Das Erhaltungsziel von Mesophilem Grünland (FFH-LRT 6510), welches aus Entwässerung/Degradierung von Nassgrünland (auf Moorböden) entstanden ist, darf Wiedervernässungsplanungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die maßgebliche Karte stellt den aktuellen Zustand dar. Eine stetige Aktualisierung ist nicht möglich, da die Karte mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich wird. In der Arbeit vor Ort (z. B. Abstimmung von Bewirtschaftungen, AUKM) kann natürlich auf Änderungen eingegangen werden.</p> <p>Die Abwägung zwischen LRT 6510 und der Wiedervernässung von Nassgrünland kann nicht über die Verordnung geregelt werden und muss im Einzelfall geprüft werden.</p>	Zur Kenntnis genommen
Abgrenzung NSG	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Der Entwurf sieht dieselbe Abgrenzung vor wie in der derzeit gültigen Verordnung. Somit ist die Natura 2000-Kulisse in diesem Bereich nicht vollständig vom Schutzgebiet abgedeckt. Mit Verweis auf den MU-Erlass vom 25.05.23 zur	Der MU-Erlass vom 25.05.2023 erbittet, wo möglich, eine möglichst übereinstimmende Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete. Der Kreistag Lüchow-Dannenberg hat zu einer Erweiterung der Schutzgebietsfläche jedoch	Zur Kenntnis genommen

		<p>Sicherung der Nds. EU-Vogelschutzgebiete wird dringend empfohlen, die Abgrenzung räumlich so eng wie möglich an die Meldegrenze des FFH-Gebietes/VSG anzupassen, um mögliche künftige Anpassungserfordernisse zu vermeiden. Dies scheint insbesondere im Bereich Bergen/Dumme erforderlich. Hinweis auf das am 13.03.2024 durch die EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien (dort wurde u.a. die teilweise unvollständige Abdeckung von EU-Vogelschutzgebieten durch eine Schutzgebietsverordnung kritisiert).</p>	<p>keine Zustimmung geben. Um das Verfahren nicht um Monate zu verzögern wurde entschieden, dass die EU-konforme Sicherung des Vogelschutzgebietes angestrebt wird und die Anpassung an die Meldegrenzen nach einer Weisung durch das MU erfolgt.</p>	
<p>Maßgebliche Verordnungs-karten</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p><u>Hinweise zur maßgeblichen Karte zur Verordnung (Anlage 2):</u> Die LRT-Signaturen sollten in den jeweiligen maßgeblichen Karten der beiden vorliegenden VO-Entwürfe möglichst übereinstimmen, um insbesondere Landwirten, die in beiden NSG wirtschaften, die Identifizierung der jeweiligen Flächen zu erleichtern. Auch die Antragstellung und Beratung von AUKM-Maßnahmen (insbesondere GN 4) wird hierdurch vereinfacht. Wünschenswert wäre ein Abgleich und eine Vereinheitlichung der LRT-Signaturen mit der maßgeblichen VO-Karte für das benachbarte NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“.</p>	<p>Die LRT Signaturen stimmen überein und auch eine weitgehend mögliche Vereinheitlichung mit den Signaturen der maßgeblichen Karte für das Gebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ hat stattgefunden. Hier ist allerdings zu sagen, dass die Darstellung sich im Gebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ auf den jeweiligen LRT bezieht und in dieser Verordnung eine Signatur nach Erhaltungsgrad stattfindet um die Darstellung zu vereinfachen.</p>	<p>Den Einwand wird gefolgt</p>
<p>Zugänglichkeit der Begründung</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide 283-011</p>	<p>Durch die Begründung sind einige Festsetzungen im Verordnungsentwurf erst klargestellt worden. Beispielsweise ist in der Verordnung nicht definiert, was ein Altbestand ist. Daher muss die Begründung, um solche Unklarheiten auszuräumen, öffentlich verfügbar sein, oder die Erklärung in der Verordnung eingearbeitet werden. Eine Definition, was unter</p>	<p>Die Begründung wird mit Veröffentlichung der Verordnung auch auf der Homepage des Landkreises zugänglich sein. Des Weiteren kann die UNB um Zusendung gebeten werden, sollte ein Zugriff über die Homepage nicht möglich sein. Die Begrifflichkeiten stammen aus dem sog. „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p>

		„befahrungsempfindliche Standorte“ fällt, fehlt zudem vollständig. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte auch dieser Begriff näher definiert werden.	d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) und sind dort auch näher definiert. Des Weiteren gibt es den Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ welcher Erläuterungen zum oben genannten Unterschutzstellungserlass erhält.	
Präambel	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012	Es sollte jeweils der aktuelle Stand der Gesetze und Verordnungen angegeben werden.	Die Aktualität der Angaben in der Präambel wird in regelmäßigen Abständen überprüft.	Zur Kenntnis genommen
Zugänglichkeit der Begründung	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012	Mit der Begründung werden einige Festsetzungen des Verordnungsentwurfes klargestellt. Daher sollte die Begründung, um Unklarheiten auszuschließen, öffentlich verfügbar sein, ggf. müssten Definitionen in die Verordnung eingearbeitet werden, ohne dass die Verordnung zu unübersichtlich wird.	Die Begründung wird mit Veröffentlichung der Verordnung auch auf der Homepage des Landkreises zugänglich sein. Des Weiteren kann die UNB um Zusendung gebeten werden, sollte ein Zugriff über die Homepage nicht möglich sein.	Dem Einwand wird gefolgt
Umsetzbarkeit in der Praxis	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Aus unserer Sicht fällt auf, dass regional kleinteilig und recht spezifisch in das Handeln vor Ort eingegriffen wird. Auch Bedarf es etlicher Genehmigungen oder Anzeigen für offensichtlich freigestellte Tätigkeiten. Grundsätzlich begrüßen wir hierbei, dass versucht wurde, möglichst viele verschiedene Handlungen freizustellen, jedoch mahnen wir deutlich zur Einfachheit und Umsetzbarkeit. In der Praxis ist zu befürchten, dass Nutzerinnen und Nutzer der Fläche diese kleinteiligen Regulierungen nicht überschauen können und aufgrund dessen Verstöße verursachen und gleichzeitig aufgrund der vielen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte die	Der Verordnungsentwurf wurde kritisch überprüft und Regelungen angepasst, wo dieses mit dem Schutzzweck vereinbar, fachlich und rechtlich möglich ist.	Zur Kenntnis genommen

		Naturschutzbehörde nicht mehr ihrer eigentlichen Arbeit nachkommen kann. Dies kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein.		
Kartierung	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Die Grundlage einer solchen Aufgliederung des Schutzgebietes sollte eine gute und aktuelle Kartierung und ein flächenmäßig größeres Schutzgebiet sein. Da in der Vergangenheit zum Teil veraltete Kartierungen herangezogen werden mussten oder nicht regelmäßig aktualisiert wurden, sehen wir diese Kleinteiligkeit zusätzlich kritisch. Zumal das Naturschutzgebiet auch auf den fortschreitenden Klimawandel reagieren wird und kein starres System darstellt.	Als Grundlage dient die Basiserfassung aus 2007 sowie die Aktualisierungskartierung, die von 2018-2020 stattgefunden hat.	Zur Kenntnis genommen
Abgrenzung zweier Schutzgebiete	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Abschließend sehen wir kritisch, dass zwei so nah beieinander liegende Schutzgebiete im gleichen FFH-Gebiet kleinteilig und unterschiedlich unter Schutz gestellt werden.	Die Verordnungen sind im Wesentlichen sehr ähnlich. Abweichungen sind fachlich zu begründen und nur in einzelnen Punkten geboten.	Zu Kenntnis genommen
Verordnung				
§ 1 Naturschutzgebiet				
§ 2 Schutzzweck				
§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck	Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008	Unter 4. oder als eigenen Punkt sollten „artenreiche, mesophile Grünländer“ ergänzt werden.	Neuer Punkt (Nr. 5) mit mesophilem Grünland wird eingefügt	Dem Einwand wird gefolgt
	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Im Schutzzweck fehlt die Benennung des mesophilen Grünland		

<p>§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Es wird die Ergänzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen um konkret vorkommende charakteristische Tier- und/oder Pflanzenarten empfohlen, so wie dies für den LRT 6430 erfolgt ist. Diese lassen sich überwiegend aus dem aktuell vorliegenden Managementplan ableiten.</p>	<p>Für die einzelnen im Gebiet vorkommenden LRT wurden einige charakteristischen Tier- und/oder Pflanzenarten genannt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a Erhaltungsziele Pflanzen</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Gebietsbezogene Erhaltungsziele zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie an die gebietstypischen Besonderheiten angepasst wurden. Im Falle des LRT 91E0 werden an dieser Stelle auch die im Gebiet <u>nicht</u> vorkommenden Weidenwälder aufgezählt. Bitte Streichung derselben.</p>	<p>Die Aktualisierungskartierung und auch der Managementplan geben an, dass Weiden-Auwälder (WWS) vorkommen. Daher wird dies auch in den Erhaltungszielen genannt.</p>	<p>Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Erhaltungsziele Pflanzen</p>	<p>Ökologische Station Wendland- Drawehn des BUND 283-008</p>	<p>Nach der Benennung der FFH-Lebensräume und ihrer Erhaltungsziele ist ein eigener Punkt „weitere nach § 30 BNatSchG geschützte, wertvolle Biotope“ einzufügen. Begründung: Mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Nass-Grünländer, z.T. mit seltenen Orchideen-Vorkommen auf Moorstandorten mit intaktem Wasserhaushalt und extensiver Nutzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wiesenbrütende Vogelarten und selten gewordene Falterarten wie <i>Melitaea athalia</i> (<i>neglecta</i>), <i>M. diamina</i> u.a. kommen in stabilen Populationen vor.“</p>	<p>§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 geben an, dass die Vorschriften des § 30 a bzw. § 30 BNatSchG unberührt bleiben. In der Verordnung sollen Erhaltungsziele für Lebensraumtypen/Arten der FFH-Richtlinie und für Vogelarten genannt werden. Explizite Beschreibungen von § 30 Biotopen sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2 b) Erhaltungsziele Pflanzen</p>	<p>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009</p>	<p>Die Satzteile „mit flutender Vegetation“ und „sowie gut entwickelter flutender Vegetation an besonnenen Stellen“ sind zu streichen. Begründung: Eine Entwicklung flutender Vegetation führt zu einer deutlich erhöhten Gefahr von Überschwemmungen, da Wasser nicht mehr schadlos abfließen kann. Aufgabe des Verbandes ist es, die Gewässer von eben</p>	<p>Der Satzteil „mit flutender Vegetation“ und „sowie gut entwickelter flutender Vegetation an besonnenen Stellen“ sind Satzteile der für das Schutzgebiet wertgebenden Lebensraumtypen 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahes Fließgewässer“.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

		dieser flutenden Vegetation freizuhalten. Eine solche Formulierung würde zu erheblichen Konflikten führen.	Eine Streichung kann daher nicht erfolgen	
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 d) Erhaltungsziele Pflanzen	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Der LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen wird durch Wiesenarten charakterisiert, die gut schnittverträglich, aber nur bedingt bis nicht weideverträglich sind; eine Beweidung typischer und gut ausgeprägter Flachland-Mähwiesen sollte daher nur in gut begründeten Ausnahmefällen erfolgen (siehe <i>Grünlandbewirtschaftung in der Elbtalaue – ein Praxisleitfaden für die Landwirtschaft, BRV Elbtalaue 2023</i>). Die hier genannten Extensivweiden erfüllen in der Regel nicht die Voraussetzungen zur Erhaltung des LRT 6510 und sollten daher nicht genannt werden (siehe hierzu auch die Hinweise zu § 4 Abs. 3 Nr.4 c). Bei diesem LRT werden die wiesenbrütenden Vogelarten als charakteristische Artengruppe genannt. Diese benötigen i.d.R. eine späte Mahd, um ihr Brutgeschäft und teilweise auch die Aufzucht der Jungvögel zu beenden. Eine über Jahre spät durchgeführte Mahd kann zum Verlust des LRT führen. Für Wiesenbrüter sind in erster Linie Feucht- und Nasswiesen relevant, die im Bezugsraum in der Regel von Haus aus aufgrund der Bodenfeuchte erst später genutzt werden können. Daher wird empfohlen die wiesenbrütenden Vogelarten hier als charakteristische Artengruppe zu streichen und an ihrer Stelle gebietstypische Wiesenarten zu nennen.	Der Begriff Extensivweide wird gestrichen. Die Formulierung „wiesenbrütende Vogelarten“ wird durch „gebietstypische Wiesenarten“ ersetzt.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 e) - h) Erhaltungsziele Pflanzen	Landwirtschafts- kammer Niedersachsen Forstamt Südostheide	In den Lebensraumtypen sind vorrangig Lichtbaumarten (Erle, Eiche, Esche) enthalten. Um einen Waldbestand mit diesen Baumarten zu verjüngen ist eine große Auflichtung der Altbestände notwendig. Dementsprechend	Erläuterungen zum Femel- und Lochhieb sind im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern -Leitfaden für die Praxis“ zu finden. Für den Lochhieb wird eine Flächengröße von bis zu 0,5 ha als	Dem Einwand wird nicht gefolgt

i.V.m. Freistellungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2	283-011	sollten Aufflichtungen, große Lochhiebe oder Kleinkahlschläge mit dem Ziel der Bestandsverjüngung ohne Anzeige- oder zumindest ohne Genehmigungspflicht genehmigt werden.	erforderlich angesehen.	
§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Erhaltungsziele Tierarten	Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008	<ol style="list-style-type: none"> 1. e) Bachmuschel [Kleine Flussmuschel] (Unio crassus): der Wirtsfisch Elritze ist im Text zu löschen, da dieser nicht zur natürlichen Fauna des Dummesystems laut LAVES gehört. 2. Der Bitterling hingegen gehört NICHT in das NSG Schnegaer Mühlenbach, da sein Lebensraum eher in den Mittel- und Unterläufen der Fließgewässer mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten zu finden ist. 3. Unklar ist zudem warum nur übrige Tierarten aufgeführt werden aber keine Prioritäten? Gibt es einen Zusammenhang zu den ebenfalls nicht aufgeführten Anhang IV Arten? 	<p>1) Die möglichen Wirtsfische werden an die Fauna des Schnegaer Mühlenbaches angepasst.</p> <p>2) Der Bitterling wurde in der Alt-Verordnung genannt und wird deswegen hier auch mit aufgenommen um nicht hinter dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zurück zu bleiben.</p> <p>3) Es sind „nur“ übrige Tierarten aufgeführt, da es nach Anhang II der FFH-Richtlinie keine prioritären Arten sind. Somit hat eine Priorisierung nicht stattgefunden. Die Vorgaben der Musterverordnung und auch der Arbeitshilfen geben an, dass nur Erhaltungsziele für LRT/Arten aus Anhang I und II der FFH Richtlinie aufgeführt werden.</p>	Dem Einwand wird für Punkt 1 gefolgt und für Punkt 2 und 3 nicht
§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a Erhaltungsziele Tierarten	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Der Fischotter besitzt nach SDB (2022) einen günstigen Erhaltungsgrad B. Die hier formulierte „zumindest <u>abschnittsweise</u> Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit“ entspricht nicht einem günstigen EHG. Insofern wird empfohlen an dieser Stelle „weitestgehend“ oder ein vergleichbares Wort zu verwenden. Dies entspricht auch der Situation im Gebiet. Es wird auf die Arbeitshilfe des NLWKN zur Formulierung von gebietsbezogenen Erhaltungszielen in Schutzgebietsverordnungen hinweisen. Dort wird auf S.6 unten darauf hingewiesen, dass Zielformulierungen noch	Eine Umformulierung des Erhaltungszieles erfolgt.	Dem Einwand wird gefolgt

		keine Maßnahmen enthalten sollen. Dies ist hier mit den Begriffen „Sicherheit“ und Förderung“ jedoch der Fall. Es wird eine Umformulierung vorgeschlagen wie z.B. <i>„weitestgehend störungsfreie Rückzugsräume mit einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie weitgehend unzerschnittenen Lebensräumen mit sicheren durchgängigen Wanderrouten“</i> .		
§ 2 Abs. 3 Nr. 3 f) Erhaltungsziele Tierarten	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Bezüglich der 30 Festmeter Habitatbäume fehlt der Raumbezug pro Hektar. Dieser ist an dieser Stelle zu ergänzen. Es wird empfohlen darüber hinaus die Habitatbäume durch den Klammerzusatz (<i>Alt- und Totholz, Höhlenbäume</i>) zu ergänzen.	Die Ergänzungen wurden übernommen.	Dem Einwand wird gefolgt
	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Góhrde 283-012	Die Sicherung von unterwuchsfreien Bereichen in Altholzbeständen erscheint aus forstlicher Sicht schwierig umsetzbar, da sie oftmals ein forstliches Handeln erfordert.		Zur Kenntnis genommen
		Die Vorgabe „mind. 30 Festmeter Habitatbäume“ erscheint nicht sinnvoll, da sich der Festmetergehalt von Habitatbäumen kaum berechnen lässt. Die Angabe einer Stückzahl wäre sinnvoller.	Die Angabe einer Stückzahl wurde in die Verordnung aufgenommen.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Erhaltungsziele Vogelarten	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Zu den wertbestimmenden Vogelarten von V29 gehören auch Braunkehlchen und Schafstelze. Bitte an dieser Stelle ergänzen sowie der Formulierung von artspezifischen, gebietsbezogenen Erhaltungszielen.	Die beiden Vogelarten wurden unter den wertbestimmenden Vogelarten ergänzt.	Dem Einwand wird gefolgt
	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Aufgrund der beschriebenen Erhaltungsziele unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 und den angestrebten „natürlichen Wasserstandsverhältnissen“ ist anzunehmen, dass ein Wasserrückhalt, der die Bewirtschaftung der Flächen weiter einschränkt, angestrebt wird. Da gleichzeitig eine extensive Nutzung anzustreben ist, empfehlen wir, hier	Jede Stauanlage benötigt eine wasserrechtliche Genehmigung. Im Verfahren müssen dann die betroffenen bzw. angrenzenden Eigentümer zustimmen.	Zur Kenntnis genommen

		Klarheit zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen. Eine Wiedervernässung weiterer Bereiche schränkt auch weiträumig die Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen ein.		
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Erhaltungsziele Vogelarten	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	<p>Eine reine Auflistung von signifikant vorkommenden Vogelarten reicht nach einem Urteil des BVerwG (BVerwG 9 A 4.13, Urteil v. 08.01.2014) nicht aus, vielmehr sind gebietsbezogene Erhaltungsziele zu formulieren (siehe auch NLWKN-Arbeitshilfe Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen).</p> <p>Zudem ist zwischen Brut- und Gastvögeln zu unterscheiden, da die Erhaltungsziele auf diese unterschiedlichen Ansprüche abzustellen sind. Die hier genannten Arten können in Gilden (z.B. offene/halboffene Kulturlandschaft) zusammengefasst werden, für die jeweils ein ausführlicheres gebietsbezogenes Erhaltungsziel als der hier genannte „langfristig überlebensfähige Bestand“ zu formulieren ist.</p>	Es wurden Erhaltungsziele für die im Gebiet laut Standarddatenbogen signifikanten Vogelarten ergänzt.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 3 Verbote				
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 unbemannte Fluggeräte	Landwirtschafts- kammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<p><u>Bedenken:</u> Mit der Schaffung der EU-Drohnen-VO ist der Versuch unternommen worden den UAV-Betrieb europaweit in vergleichbare und transparente Bahnen zu bekommen. In diesem Zuge sind die Länder aufgefordert worden sogenannte geographische Gebiete zu benennen in denen der UAV-Betrieb Einschränkungen unterliegen soll. Zur transparenten Informationsbereitstellung hierrüber dient die „Digitale Plattform unbemannte Luftfahrt“ (dipul) des Bundes in Form einer interaktiven Web-GIS Anwendung. Wie nicht anders zu erwarten (und europaweit</p>	Durch u. a. die angegebene Erläuterung des Technologiefortschritts z.B. leisere Technik sowie zur „Digitale Plattform unbemannte Luftfahrt“ (dipul) wurde die Entscheidung getroffen, die Pufferzone zu streichen.	Dem Einwand wird gefolgt

	<p>einmalig) haben die Länder und der Bund regen Gebrauch von dem Instrument der geographischen Gebiete gemacht. So ist auch das vorliegende Schutzgebiet „Obere Dummeniederung“ als geographisches Gebiet und damit als Restriktionsgebiet für den UAV-Betrieb für jeden Drohnenpiloten ersichtlich und nachvollziehbar – vgl. Abbildung 1 (im Anhang der Synopse).</p> <p>Mit der über die NSG-Grenzen hinausgreifenden Flugverbotszone werden die Bemühungen der EU und des Bundes für einheitliche und transparente Regelungen für den Drohnenbetrieb teilweise ad absurdum geführt. Fängt nun jede untere Naturschutzbehörde, jede Gemeinde und jede sonstige Verwaltung mit Gebietskompetenz an Subzonen (Pufferzonen und Korridore) zu definieren, muss der Endanwender (der gar nicht im Gebiet fliegen möchte) doch wieder in der Verordnung, Satzung etc. nachlesen bis wohin ein UAV oder ähnliches betrieben werden darf. Im Zweifel sind vom Endanwender alle zuständigen Stellen telefonisch oder schriftlich zu kontaktieren um Rechtsklarheit zu erhalten.</p> <p>Weiter ist nach u. E. der 500 m Pufferkorridor zum Schutzgebiet grundsätzlich, zumindest aber in der räumlichen Tiefe, völlig unverhältnismäßig:</p> <p>1. Die EU-Kommission fordert von keinem Mitgliedsstaat im Zuge der FFH-Sicherung soweit über das Schutzgebiet hinausreichende Beschränkungen u. a. beim Einsatz von UAV. Die bestehenden EU-konformen geographischen Gebiete sind hier völlig</p>		
--	---	--	--

		<p>ausreichend um die Sicherung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht EU-konform zu erfüllen.</p> <p>2. Warum sind 500 m Puffer u. E. unverhältnismäßig: Die allermeisten UAV-Einsätze, sei es Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fernerkundung oder Wildtierrettung oder für Freizeitwecke werden mit ca. 3 kg schweren UAV geflogen. Diese Geräte sind inzwischen so leise, dass sie als Pilot Mühe haben die Geräte in 50 m Entfernung überhaupt akustisch, geschweige denn optisch ausmachen zu können. Will meinen, es ist im Schutzgebiet überhaupt nicht wahrzunehmen, ob eine kleine Drohne mit einer Startmasse von ca. 3-4 kg 100 m vor dem Schutzgebiet fliegt. Ein am Schutzgebiet vorbeifahrender LKW, ein Helikopter oder Sportflugzeug ist sofort wahrzunehmen. Ein kleines UAV definitiv nicht – dieses verschwindet quasi in der Umgebungsakustik!</p> <p>Leider beweist der schreckliche Einsatz in der Ukraine, dass ein fliegendes UAV nur schwer zu lokalisieren ist. Wenn sie es signifikant wahrnehmen, ist es deutlich dichter als 50 m.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lehnen wir bei allem Verständnis für föderale Kompetenzen die Pufferzone unter § 3 (1) Nr. 4 strikt ab. Entbürokratisierung und Smart Government geht definitiv anders!</p>		
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 u. 6</p> <p>Wasserentnahmen/Bohrungen</p>	<p>Fachdienst 66 Grundwasser 283-006</p>	<p>Im Schutzgebiet befinden sich 5 genehmigte Grundwasserbrunnen, die dem Schutzgebiet bisher nicht geschadete haben und daher Bestandsschutz genießen sollten.</p>	<p>§ 4 Abs. 9 der Verordnung bietet Bestandsschutz für alle bestehenden rechtmäßigen Grundwasserbohrungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserentnahmen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u>Gravierende Bedenken:</u> Ohne eine Freistellung in § 4 oder Befreiung § 5 nicht hinnehmbar. Es muss mit Berufung auf den Bestandsschutz eine ausdrückliche Ersatzbrunnenerrichtung im Rahmen genehmigter Wasserentnahmen bestehen bleiben. → siehe alte VO von 2007 § 4 Nr. 5. Harpe ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angebunden. Die Trinkwasserversorgungsbrunnen sind 100 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt, an der Harper Mühle sind Trinkwasserbrunnen direkt im NSG. Gleiches gilt für die Beregnungsbrunnen im NSG z. B. an der Harper Mühle oder im Gledeberg. Die FFH-Sicherung des Gebietes darf nicht zu Lasten der Daseinsvorsorge und Standortsicherung der bestehenden Siedlungsstruktur werden.	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen, Leitungen oder Einrichtungen ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt. Die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 freigestellt. Des Weiteren ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 eine Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 möchten wir betonen, dass erteilte Grundwasser-Entnahmeerlaubnisse für die Feldberegnung jetzt und auch zukünftig freigestellt werden müssen, um den Ackerbau sinnvoll fortzuführen. Hier sollte Klarheit geschaffen werden. Die Freistellung unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da die temporäre und lokale Absenkung des Grundwasserspiegels einer Pumpe zur Feldberegnung davon nicht klar freigestellt wird. Neben der vorhandenen Feldberegnung gibt es auch Trinkwasserentnahmen, die als Daseinsvorsorge freigestellt werden müssen. Wir empfehlen daher, die Einschränkungen nicht über diese Schutzgebietsverordnung zu regeln, da offensichtlich nicht auf grundlegende Bedürfnisse der Menschen vor Ort reagiert wurde.	In der Begründung erfolgt eine Ergänzung, dass die Rechtmäßigkeit der bestehenden Beregnungs- und Brunnenerlaubnisse durch diese beiden Absätze bestätigt werden. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist jede Bohrung anzeigepflichtig und wird dann geprüft. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist für Ersatzbrunnen nicht nötig. Neue Bohrungen, außer sie sind eine Erweiterung vorhandener Anlagen, sind nicht freigestellt und können über eine Befreiung ermöglicht werden.	

<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Gravierende Bedenken:</u> Im Zusammenhang mit o. g. Anmerkung zum § 3 Nr. 5. viel zu pauschal. Muss dringend angepasst werden → Freistellungen/Befreiungen: o Ersatzbrunnen Trinkwasserversorgung und Beregnung? o Mess- und Versuchsbohrungen? o Bohrungen zur Gründung von Zäunen, Weideunterständen, Freileitungsmasten etc.? o Horizontalbohrungen Leitungs-/Netzausbau? o und weitere ...</p>	<p>In der Begründung wird aufgeführt, dass mit Bohrungen keine Bohrungen zur Gründung von Zäunen und Weideunterständen gemeint sind.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Einbringung gentechnisch veränderte Organismen</p>	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013</p>	<p>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 sei erwähnt, dass die Definition hier schwierig wird, zumal moderne biotechnische Verfahren in vielerlei Form in der Pflanzenzucht Anwendung finden. Eine klare Trennung ist hier kaum möglich bzw. eine scharfe Definition. Aus unserer Sicht ist dieses Verbot zu entfernen, wird es auf Bundesebene zu regeln sein.</p>	<p>Kreistagsbeschluss vom 05.03.2008 will den Landkreis als gentechnikfreie Region erhalten. Der Landkreis steht als Modellregion für Erneuerbare Energien und durch eine große Zahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben als Vorzeigeregion da. Gefahren von gentechnisch verändertem Saatgut sind nicht abschließend (für Natura 2000 Gebiete) abzuschätzen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Grober Unsinn, zu allgemein und technologiefeindlich:</u> Es ist nicht abzusehen, welche biotechnologischen Innovationen in der Saatzucht in mittlerer und fernerer Zukunft bevorstehen und welche Verfahrensstandards sich in der Saatzucht durchsetzen werden. Gewiss ist heute schon, dass der Ausschluss von Saatgut, welches unter Zuhilfenahme biotechnologischer Verfahren gezüchtet wurde, zunehmend Auswirkungen auf die Sortenwahl und Sortenverfügbarkeit der Bewirtschafter im NSG haben werden. Die klassische Kreuzungszüchtung ist angesichts der Herausforderungen vor denen die Pflanzenzucht steht längst überholt. Wir warnen ausdrücklich davor diese</p>			

		unreflektierte Formulierung so zu belassen.		
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 Abs. 4 Nr. 1 f)</p> <p>Gebietsfremde oder invasive Arten</p>	<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012</p>	<p>Die Verwendung von lediglich standortheimischen Baumarten schränkt die Verjüngungsmöglichkeit von Waldflächen ein und verhindert eine bestmögliche Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Bei einigen heimischen Baumarten ist zukünftig mit Vitalitätsverlusten zu rechnen. Daher sollte von standortgerechten und ökologisch zuträglichen Baumarten gesprochen werden. Die Ergänzung unserer heimischen Baumarten durch zusätzliche standortgerechte Baumarten kann zukünftig eine große Rolle im Hinblick auf die Baumartenvielfalt und Stabilität der Wälder spielen.</p>	<p>In NSG sollten keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden, da bei einer Ausbringung die natürliche Ausbreitung nicht verhindert werden und somit das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke beeinträchtigt werden können. Aufgrund der Notwendigkeit (=Einhaltung der Erhaltungsziele), dass Lebensraumtypen zu erhalten und nicht negativ zu beeinträchtigen sind, kann durch das Einbringen gebietsfremder Arten der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.</p> <p>Etwaige Änderungen oder Anpassungen aufgrund des Klimawandels stehen somit zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegen.</p> <p>Zudem sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten auf standortheimische Waldbestände als Lebensraum angewiesen. Aufgrund der Herkunft und ihrer natürlichen Verbreitung sind Baumarten wie Douglasie, Baumhasel, Schwarznuss, Zeder, und Roteiche als gebietsfremde Bäume anzusehen, die nicht aktiv in Naturschutzgebiete eingebracht werden sollten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 11</p> <p>Geocaches</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Überflüssig:</u> Geocaches anlegen ist kein vernünftiger Grund im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 dieser VO und im NSG damit ehemals nicht erlaubt. Genauso wenig wie: Baumhäuser bauen, Schätze vergraben, Chorproben abhalten, Cross-Biken</p>		<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>

		etc. Bleiben jedoch ohne Nennung in der Verordnung.		
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Windkraftanlagen	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Grundsätzlich würden wir empfehlen, die Wirkung der Verordnung auf das Verordnungsgebiet zu begrenzen – insbesondere wie unter § 3 Abs. 1 Nr. 12 geregelt. Die Windkraft (sogar) außerhalb des Schutzgebietes zu regulieren wäre aus unserer Sicht Aufgabe des RROP. Gleichzeitig möchten wir die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Klima- und damit dem Umweltschutz hervorheben. Es gibt Abschaltautomatiken zur Schonung unterschiedlichster Zielarten, zudem werden Kartierungen im Rahmen einer UVP vor Genehmigung einer Windkraftanlage erstellt, die die Zielarten genau erfassen. Wir sehen daher keine Begründung, das Thema Windenergie in dieser Schutzgebietsverordnung so großzügig und über das Schutzgebiet hinaus zu regeln.	Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Kranich sowie des Große Mausohrs (Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie) dar. Für die weiteren Teilgebiete des Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ die in anderen NSG Verordnungen unter Schutz gestellt werden, besteht bereits eine Verbotszone für Windenergieanlagen außerhalb des NSG.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u><i>Bedenken, § 3 Nr. 12. anpassen oder ersatzlos streichen:</i></u> War in der alten VO von 2007 mit bereits enthalten, aber mit Handlungsspielraum für die Verwaltung: <i>„Verbot von WEA 1000 m von der Grenze des Schutzgebietes, für jene Anlagen, die in das Gebiet hineinwirken, das NSG/VSG oder einzelne Bestandteile dessen gefährden/stören.“</i> Im aktuellen Entwurf steht ein Totalverbot von WEA im 1000 m Umkreis zum NSG/VSG. Dies ist u. E. zu pauschal und generell überflüssig. Technologiefortschritt, auch hinsichtlich „Klein-WEA“ für die dezentrale Versorgung/den Eigenbedarf im Siedlungsbereich bzw. an Hoflagen werden so grundsätzlich ohne Prüfungs- und Genehmigungsoption (Einzelfall)	Über den angesprochenen Windenergieerlass hinaus wird ein Regelungsbedarf gesehen, um den aktuellen Anforderungen des Naturschutzes gerecht zu werden. Die Beteiligung des Fachdienstes 63 - Planen und Bauen hat keine Bedenken hierzu ergeben.	

		<p>versagt. Umgang mit WEA im Kontext FFH- und Vogelschutzgebiete ist bereits durch den (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 — geregelt. <i>2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebieten</i> <i>Im Rahmen der Regionalplanung sind die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist somit die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes, ggf. unter Berücksichtigung eventueller Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sodann ist zu prüfen, ob Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich sind, ob § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig ist und welche Kohärenzmaßnahmen erforderlich würden (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 2. 2020 — 12 KN 182/17, Rn. 121). Hierzu wird auf die „Mitteilung der Kommission — Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“ vom 18. 11. 2020 verwiesen WEA, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes errichtet werden sollen, beeinträchtigen</i></p>		
--	--	---	--	--

		<i>Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen, erheblich. Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barriere-Wirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20. 1. 2016 — 2 L 153/13).</i>		
§ 4 Freistellungen				
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d) (i.V.m. § 7) Regelungen und Karten	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	In den jeweiligen maßgeblichen Karten der beiden VO-Entwürfe sind die Flächen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 d und § 7 dargestellt. Im Verordnungstext wird an diesen Stellen jedoch kein Bezug zur maßgeblichen Karte hergestellt. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 d und in § 7 wurden entsprechende Verweise eingearbeitet.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Betreiben von Drohnen	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erscheint uns recht kleinteilig und spezifisch geregelt. Ziel muss es doch sein, den Einsatz der Drohnen auf sinnvolle naturschutzfachlich notwendige oder land- und forstwirtschaftlich sinnvolle Einsätze der Drohne zu begrenzen, um eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu minimieren oder zu vermeiden. In der Begründung heißt es „Der Einsatz zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie für den Naturschutz ist freigestellt“. Diese Absicht findet sich so noch nicht in dem aktuellen Entwurf der Schutzgebietsverordnung wieder. Da die Digitalisierung und Automatisierung insbesondere in der Landwirtschaft weiter fortschreiten, sollte man die Formulierungen	Diese Formulierung gibt den Diskussionsstand zw. MU und NLWKN wieder und basiert im Wesentlichen auf Inhalten der „Position der LAG der Vogelschutzwarten zu Drohnen und Vogelschutz“ (2023).“ Eine Anpassung der Regelungen zur Identifikation von Wärmequellen in Form von punktuellen Senkrechtfügen wird freigestellt. Des Weiteren wurden die Regelungen: → es sind ruhige, rasterförmige Flüge auf gleichbleibender Höhe durchzuführen, → ein direktes Anfliegen von Tieren ist	Den Einwänden wird teilweise gefolgt

		<p>technologieoffener gestalten. Als Beispiel: Derzeit gibt es regionale Angebote zur Ausbringung von Zwischenfruchtsaatgut in den stehenden Bestand per Drohne. Hierfür sind Flughöhen von etwa fünf Metern notwendig. Ob das Wild durch eine flachfliegende Drohne mehr als einen durch den Bestand fahrenden Traktor samt Bodenbearbeitung und Einsaat gestört wird, ist fraglich. Fakt ist, dass so auf Acker eine durchgehende und grundwasserschonende Pflanzendecke etabliert werden kann. Dies ist nur ein Beispiel, weitere wären aber auch in der vorhandenen Rehkitzrettung zu finden. Auch hier ist die starre Vorgabe in der Schutzgebietsverordnung nicht zielführend. In vielen Fällen ist ein teilweises ansteuern von unklaren Bildgebungen oder ein Abweichen vom Raster aufgrund von Baumschatten notwendig. Durch diese praxisferne Überregulierung wird Naturschutz verhindert. Weitere Anwendungsfälle werden in Zukunft hinzukommen. Eine Schutzgebietsverordnung wird jedoch nicht in dieser Geschwindigkeit angepasst werden können. Weiter ist die Angabe eines genauen Datums für den Einsatz von Drohnen aufgrund der schlechten Bestimmung der Wetterlage im Voraus fraglich. Eine Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum sollte möglich sein, um kurzfristig nach erteilter Genehmigung zu reagieren. Der Einsatz von Drohnen für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sollte freigestellt sein.</p>	<p>zu unterlassen gestrichen.</p> <p>Die Angabe eines bestimmten Datums ist nur für den Drohneneinsatz zu Zwecken der Forschung und Dokumentation nötig.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 e) stellt darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten mit der vorherigen Zustimmung der UNB frei.</p>	
	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u><i>Bedenken - richtiger Ansatz, jedoch viel zu komplex. Bitte überarbeiten:</i></u> Was ist das Ziel dieser Vorschrift? Wir gehen davon aus, dass mit Ausnahme der freigestellten Anwendungen kein UAV im NSG betrieben wird, es sei denn, die UNB hat dies im</p>		

		<p>Einzelfall gestattet. Die gemachten Angaben zum Flugbetrieb und zu den Verhaltensweisen sind aus unserer Sicht überflüssig bzw. zu verallgemeinernd.</p> <p>Beispiel Rehkitzrettung: Ist zulässig und das ist zu begrüßen! Aber unter der Maßgabe 50 m Flughöhe, Rasterflug und Abbruch, sollten Wildtiere Angstreaktionen zeigen. Die Rehkitzrettung wie auch die Anwendung zu vogelkundlichen Zwecken ist tierschutz- und naturschutzfachlich sinnvoll und wird i. d. R. von passionierten ehrenamtlichen Personen durchgeführt, die wissen was sie tun.</p> <p>Die dezidierten Vorgaben zum Flugbetrieb sind nach unserer Auffassung zu allgemein und für die Praxis mit Blick auf das bestmögliche Ergebnis hinderlich. Bei der Rehkitzrettung ist ein automatisierter Flug im Raster 50 bis 60 m über GOF üblich. Dies hat jedoch Grenzen: Im Abschattungsbereich von Bäumen und Gehölzen ist vielfach eine Verringerung der Flughöhe und ein manueller Flug ergänzend zum programmgeführten Rasterflug notwendig. Kitz und Gelege befinden sich vielfach nah an diesen aus 50 oder 60 m schwer einsehbaren Strukturen. Zudem ist es gerade nach warmen Nächten nötig bei einer Wärmesignatur die Flughöhe über einem Spot zu reduzieren um zweifelsfrei erkennen zu können, ob ein Kitz, ein Maulwurfshügel, ein Hase oder eine anderweitige kleine Wärmequelle vorhanden sind.</p> <p>Das Befliegen zu vogelkundlichen Zwecken ist per se keine programmgeführte Rasterflugmission.</p> <p>Wir bitten im Sinne der engagierten Ehrenamtlichen und im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses für den Tierschutz</p>		
--	--	---	--	--

		<p>die Notwendigkeit Verhaltensregeln im VO-Entwurf in Bezug auf Drohnenflüge zu überdenken. Aus unserer Sicht ist wichtiger, dass der Betrieb von UAV-Geräten nur mit einem ausdrücklich vernünftigen Grund gestattet ist, daher schlagen wir folgendes vor: Änderungsvorschlag zu § 4 (2) Nr. 3.: Den Betrieben von Drohnen für folgende Anwendungen freistellen:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ a) Begründete Vorgaben des Naturschutzes und der Landeskultur insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Vogelkundliche Erfassungen (Bodenbrütersuche vor Bewirtschaftung, Kolonieerfassung und Horst-Kontrolle)- Wildtierrettung und Jagdschutz (Bitte nicht nur auf Rehkitze beschränken, es werden auch Gelege ausgesteckt)- Landwirtschaftliche oder Forstwirtschaftliche Anwendungen (in Abstimmung mit der UNB)✓ b) Forschung, Dokumentation und Inspektion (in Abstimmung mit der UNB)✓ c) Darüberhinausgehende Nutzungen von UAV-Geräten im NSG bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB (den Bezug zur LuftVO würden wir weglassen – das Luftrecht ändert sich in Bezug auf UAV laufend). <p>Verhaltensregeln zum UAV-betrieb im Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Flüge sind räumlich und zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.• Soweit es die anwendungstechnischen Bedingungen zulassen sind programmgeführte, ruhige Rasterflüge (Mapping) in gleichbleibender Höhe durchzuführen. Die anzustrebende Flughöhe beträgt vorbehaltlich anwendungsbestimmter technischer Grenzen 50 m über GOF.• Es kommen ausschließlich elektrisch		
--	--	---	--	--

		<p>betriebene UAV zum Einsatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist grundsätzlich verboten mit UAV-Geräten wildlebenden Tieren nachzustellen und diese mit UAV zu beunruhigen. • Es ist grundsätzlich verboten mit UAV-Geräten wildlebende Tiere gezielt aufzusuchen, anzufliegen und diese hierdurch zu beunruhigen. Hiervon unberührt bleiben verantwortungsvoll, mit größtmöglicher Sorgfalt und Distanz zum Wildtier durchgeführte Einsatzzwecke unter a), insbesondere die Wildtierrettung und vogelkundliche Anwendungen. 		
	<p>Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008</p>	<p>Bei vogelkundliche Erfassungen per Drohne, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern vor Bodenbearbeitung, Mahd u.Ä., ist die vorgegebene Mindestflughöhe von 50m unrealistisch. Bei dieser Flughöhe lassen sich nach unseren bisherigen Erfahrungen noch nicht einmal Wiesenweihen zweifelsfrei erkennen, geschweige denn Kiebitze und kleinere Bodenbrüter.</p> <p>Wir bitten, die Mindestflughöhe über dem Boden (aa und bb) von 50m auf (25 -) 30m herabzusetzen. Mögliche, durch den Drohnenflug verursachte Störungen sind gegenüber Zerstörung von Gelegen und Töten von Jungvögeln in Kauf zu nehmen.</p>		
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässerunterhaltung</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Die in der Begründung zu Regelung angeführte Einladung zu den Gewässerschauen wird in Verbindung gestellt mit dem Begriff der Anzeige. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass die hier genannten Vorgaben zur Gewässerunterhaltung keinen Anzeige-Vorbehalt aufweisen.</p>	<p>Das Verbot der Grundräumung bei der Gewässerunterhaltung wurde ergänzt. In der Begründung erfolgt eine Anpassung an den Einvernehmens-Vorbehalt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>

		In der derzeit geltenden NSG-Verordnung ist an dieser Stelle die Grundräumung verboten. Dies ist auch für die im Gebiet vorkommenden FFH-Anhang II-Arten (Fische, Bachmuschel) zur Einhaltung des Verschlechterungsverbot ziel führend (siehe auch Managementplan zu FFH075). Dass die neue Regelung hinter den derzeitigen Vorgaben zurückbleibt, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Bitte anpassen und korrigieren.		
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 a) Gewässerunterhaltung	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009	Bitte folgenden Wortlaut ergänzen: „...durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind, wobei eine Entscheidung über ein Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der jeweiligen Anfrage zu treffen ist.“ Begründung: Entscheidungen in Behörden dauern erfahrungsgemäß immer länger, aus Gefahrenabwehrgründen ist eine eindeutige, abschließende Zeitvorgabe in der Verordnung zu regeln.	Die Untere Naturschutzbehörde ist während der regulären Öffnungszeiten erreichbar, sodass aus Gefahrenabwehrgründen die Möglichkeit besteht kurzfristig das Einvernehmen herzustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Bei der Gewässerunterhaltung von Abschnitten mit Bachmuschel-Vorkommen ist ein Betreten der Gewässersohle zu unterbinden, um Schäden abzuwenden und das Verschlechterungsverbot einzuhalten. Dies ist bei der Erteilung des Einvernehmens zu beachten. Hier bleibt die neue Regelung hinter der bisherigen Vorgabe zurück, da neben der Handarbeit auch die maschinelle Unterhaltung zugelassen wird. bitte entsprechende Korrektur.	Eine punktuelle maschinelle Bearbeitung sowie die Bearbeitung in Handarbeit sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, somit können die Belange der Bachmuschel-Vorkommen berücksichtigt werden. In der Begründung wird aufgenommen, dass es sich bei den Abschnitten, die maschinell bearbeitet werden dürfen um solche handelt, die schlecht begehbar und/oder in Handarbeit nicht zu leisten sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 cc)	NLWKN Direktion Lüneburg	Es wird empfohlen folgende Formulierung zu ergänzen: „unter Berücksichtigung der Bachmu-	Die Formulierung wird ergänzt.	Dem Einwand wird gefolgt

	283-010	<i>schel- und FFH-Anhang-II-Fischarten-Vorkommen</i> “, um deren Schutz bzw. die Einhaltung des Verschlechterungsverbot sicherzustellen. Unproblematisch ist i.d.R. die Entnahme von Sand aus speziell angelegten Sandfängen.		
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 b) aa) Gewässerunterhaltung	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009	Die Worte „in Handarbeit“ sind zu streichen. Begründung: Zum Teil sind Krautbänke aus Arbeitsschutzgründen für unsere Handkolonne aufgrund von Untiefen im Gewässerbett nicht erreichbar. Hier ist ein regelmäßiger Einsatz von Maschinen zwingend erforderlich. Die genauen Stellen können gerne im Gewässerunterhaltungsplan gemeinsam zwischen Verband und UNB abgestimmt werden.	Eine punktuelle maschinelle Bearbeitung sowie die Bearbeitung in Handarbeit sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, somit können die Belange der Bachmuschel-Vorkommen berücksichtigt werden. In der Begründung wird aufgenommen, dass es sich bei den Abschnitten, die maschinell bearbeitet werden dürfen um solche handelt, die schlecht begehbar und/oder in Handarbeit nicht zu leisten sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Gewässerunterhaltung	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Bei der Erteilung des Einvernehmens sind die Bachmuschel-Abschnitte besonders zu berücksichtigen (siehe auch Hinweis zu Nr. 5a).		Zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 Anlagen, Leitungen und Einrichtungen	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10: Es wird auch die Instandsetzung und mit Zustimmung sogar die Erweiterung bestehender Anlagen und Leitungen freigestellt. In der Begründung zur Verordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) wird jedoch das Aufnehmen einer Drainage ausgeschlossen, lediglich das Spülen sei freigestellt. Somit wird für nichtlandwirtschaftliche Anlagen und Leitungen eine Besserstellung festgelegt, die sich uns nicht erschließt. Mindestens eine Instandsetzung, zu der auch eine Aufnahme der defekten Drainageleitungen gehört, muss möglich sein – ohne dabei die Entwässerungsleistung zu steigern. Ein Spülen	Eine Aufnahme der Rohre und Neuverlegung ist keine Instandsetzung im Sinne dieses Paragraphen. Eine Neuverlegung der Rohre würde zu einer geänderten Drainageleistung führen und dies ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

		wird die Drainagen nicht dauerhaft instand halten können. Sollte die Regelung so verstanden sein, dass nur ein Spülen unter den Begriff der Instandhaltung fällt, wird so mittelfristig die Drainage der Flächen verboten. Dies ist nicht verhältnismäßig.		
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 und 12 Ergänzungen	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009	<p>Unter § 4 sind die folgenden Absätze zu ergänzen:</p> <p>11. Grundwasserentnahmen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung aus bereits vorhandenen Beregnungsbrunnen zu entnehmen.</p> <p>12. Ersatzbrunnen für bereits bestehende Beregnungsbrunnen zu bohren und zu betreiben.</p> <p>Begründung: Der Beregnungsverband Schnega-Bergen betreibt, zum Teil bereits seit Ende der 1960er Jahre, mehrere Beregnungsbrunnen im betroffenen Gebiet, also lange vor der Ausweisung des Naturschutzgebietes. Die landwirtschaftliche Bewässerung ist für die landwirtschaftlichen Betriebe existenziell notwendig. Es handelt sich hier um Anlagen mit Bestandsschutz, welche offensichtlich keine negativen Einflüsse auf die Schutzgüter haben, sodass eine Gewässerentnahme im bisherigen Maße nicht durch neue Formulierungen in der Verordnung verboten werden darf. Dies dürfte auch der Akzeptanz des Schutzgebietes in der Region zuträglich sein.</p>	<p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen, Leitungen oder Einrichtungen ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 freigestellt.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 eine Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.</p> <p>In der Begründung erfolgt eine Ergänzung, dass die Rechtmäßigkeit der bestehenden Beregnungs- und Brunnenerlaubnisse durch diese beiden Absätze bestätigt werden.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist jede Bohrung anzeigepflichtig und wird dann geprüft. Eine wasserrechtliche</p>	Dem Einwand wird nicht gefolgt

			<p>Genehmigung ist für Ersatzbrunnen nicht nötig.</p> <p>Neue Bohrungen, außer sie sind eine Erweiterung vorhandener Anlagen, sind nicht freigestellt und können über eine Befreiung ermöglicht werden.</p>	
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 b) Freistellung Landwirts. Düngung	<p>Fachdienst 66 Landwirtschaft AwSV 283-007</p>	<p>Klärschlammdüngung auf Acker untersagt, auf Grünland nicht? Gärrestdüngung ist auf Grünland möglich?</p>	<p>Ein Verbot von Klärschlamm und Gärresten auf Grünland wird in § 4 Abs. 3 Nr. 3 g) ergänzt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Ohne Beibehaltung des Verbotes zur Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser auf Ackerflächen bleibt die Verordnung hinter den derzeit geltenden Regelungen zurück. Ich bitte um Beibehaltung der bisherigen Regelung, um zusätzliche Stickstoffeinträge in das Naturschutzgebiet zu verhindern.</p>	<p>In der bestehenden Verordnung gibt es kein Verbot von Kartoffelfruchtwasser auf Acker, sodass hier die bestehende Regelung beibehalten wird.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Freistellung Landwirts. Saatgut	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Zur Präzisierung der Formulierung „<i>mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern</i>“ wird mindestens in der Begründung folgende Formulierung empfohlen: „<i>vorzugsweise und soweit verfügbar mit gebietsheimischen Gräsern und Kräutern oder ersatzweise mit Regiosaatgut</i>“.</p>	<p>Die Formulierung wurde in der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 b) und c) Grünlandflächen	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013</p>	<p>Das Verbot von Über- und Nachsaaten auf Grünland und der Neuanlage unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist nicht zielführend, um die dauerhafte Nutzung des Grünlandes bzw. die Nabenerhaltung zu gewährleisten. Hierfür sollte auch die Formulierung zur Veränderung des Bodenreliefs unter d) angepasst werden. Bspw. hin zu „ohne Veränderung des natürlichen</p>	<p>Über- oder Nachsaaten werden mit vorheriger Zustimmung durch die UNB freigestellt. Die Formulierung wird geändert in: „ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs“.</p> <p>Die Neuanlage von Grünland durch Umbruch kann nicht freigestellt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p>

		Bodenreliefs“.		
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Freistellung Landwirts. Wildschäden	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u>Grundsätzlich nicht nachvollziehbar, dringend überdenken:</u> Über- und Nachsaaten zur Reaktion auf Wildschadensereignisse sind möglich. Das begrüßen wir! Grundsätzlich sollte sich die UNB zusammen mit den Bewirtschaftern die Option offen halten Über- und Nachsaaten durchzuführen. Es weiß niemand welche Umwelteinflüsse in Zukunft auf die Flächen einwirken. Die Über- und Nachsaat gehört zum Besteck der Grünlandpflegemaßnahmen und sollte unter der Maßgabe naturschutzfachlicher und landbaulicher Erfordernisse für den Einzelfall (Genehmigungsvorbehalt UNB/LWK) im Portfolio der Handlungsoptionen verbleiben.	Über- oder Nachsaaten werden mit vorheriger Zustimmung durch die UNB freigestellt.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c) Freistellung Landwirts. Wildschäden	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Die Freistellung unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 zur Beseitigung von Wildschäden sollte technologieoffen gestaltet sein. Grundsätzlich sollte die Gute fachliche Praxis genügen. Gleichzeitig wird hier die Artenzusammensetzung eingegrenzt, ohne bestimmte Arten zu benennen.	Die Beseitigung von Wildschäden ist technologieoffen gestaltet „mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe“, sodass die gute fachliche Praxis zugrunde gelegt wird. In der Begründung zur Verordnung wird auf z.B. die Verwendung von Regiosaatgut hingewiesen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 d) Veränderung Bodenreliefs	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u>Bitte begriffliche Nachschärfung:</u> Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Aufschüttungen/Verfüllungen zu untersagen ist nachvollziehbar. Eine grundsätzliche Veränderung des Bodenreliefs schließt begrifflich narbenerhaltende Pflegemaßnahmen aus. Hierzu zählt u. a. der <i>Einsatz von Schleppe, Striegel oder Walze zur Pflege der Grünlandnarbe</i> . Alle diese Geräte haben eine einebnende Wirkung. Nicht so intensiv wie ein Planierschild, dennoch ist eine geschleppte	Der Einsatz der genannten Pflegemaßnahmen wird in die Begründung aufgenommen und fällt nicht unter die Veränderung des Bodenreliefs. Des Weiteren wird die Formulierung in „natürliches Bodenrelief“ geändert.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt

		oder eine nach Frost angewalzte Narbe gleichmäßiger und ebener als jene zuvor. Bitte nachschärfen: Eine Veränderung des natürlich-geologischen Bodenreliefs [...].		
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 e) Landwirts. Regelungen (Mieten)	Fachdienst 66 Landwirtschaft AwSV 283-007	Das Wort Miete wird nicht konkretisiert (Stroh-, Kartoffel-, Heu-, Rüben- oder Silagemiete? Hier wäre eine genaue Formulierung hilfreich. Aus fachlicher Sicht sollte neben der Anlage von Silagemieten auch das Lagern von Festmist untersagt werden. Einerseits besteht die Gefahr, das belastetes Wasser entsteht und versickert oder in Gewässer gelangt, andererseits kann eine Silage- oder Mistlagerstätte nie vollständig auf gewachsenem Boden entfernt werden, so dass die Gefahr besteht, dass mit Nährstoffen hoch belastete Punktlokationen zurück bleiben, auf denen in den ersten Jahren kaum etwas wächst. Wenn die Einschränkung mit den Mieten auf Grünland bestehen soll, warum nicht auch auf Ackerflächen? Es besteht hier die Ansicht, dass die temporäre Lagerung von Festmist oder Silage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten unterbleiben sollte, evtl. sollte generell diese Art der Lagerung auch in Naturschutzgebieten im Rahmen einer Vereinheitlichung unterbleiben	Die unterschiedlichen Beispiele für die Anlage vom Mieten wurden in der Begründung ergänzt.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 e)	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Das Lagern von Ballen sollte unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) eindeutig freigestellt werden, ist dies Teil der regionalen Futternutzung der Grünlandbetriebe. Ein wesentlicher Sickersaftanfall ist bei Guter fachlicher Praxis nicht zu erwarten.	Die Lagerung von Ballen (unabhängig davon ob Wickelballen) kann auf Grünland nicht freigestellt werden. § 2 Abs. 4 Nr. 1 gibt die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten an. Zu diesen Erhaltungszielen zählen der Erhalt und die Förderung von strukturierten Heckenlandschaften und lichten Waldrändern sowie blüten- und	Dem Einwand wird nicht gefolgt

			insektenreicher Randstreifen, artenreiches Grünland, Säume und Wegränder als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate für u. a. Neuntöter und Braunkehlchen. Somit führt die Lagerung, das Befahren und die damit verbundenen Störungen zu einer Beeinträchtigung der zuvor genannten Lebensräume und steht somit dem Schutzzweck entgegen.	
	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u><i>Bedenken, bzw. begrifflich nachschärfen:</i></u> Wenn eine Nachmahd zum Winter erfolgen soll bzw. die vom Weidetier selektiv ausgesparten Bereiche maschinell (ausgeputzt) werden sollen, macht eine Räumung auf Grund der fehlenden Aufwuchsmenge verfahrenstechnisch überhaupt keinen Sinn. Hier ist das Mittel der Wahl das Nachmulchen (häufig Teilflächen) ausreichend. Gerade vor dem Hintergrund der Weidpflege, des Verzichtes auf PSM und Problemkräutern im Grünland bitte bedenken und berücksichtigen.</p> <p>Einen ganzen Schnitt nicht zu Mulchen können wir naturschutzfachlich nachvollziehen. Eine „Nachmahd“ nach Nutzung (z. B. Weideauftrieb) mit Mulcher muss für die Weidehygiene, Futterrestbeseitigung und das Problemkräutermanagement möglich bleiben.</p> <p>Die hierbei anfallenden sehr geringen Aufwuchsmengen lassen sich maschinell kaum sinnvoll bergen. Insofern muss deren Verbleib in der Fläche gestattet sein.</p>	<p>In der Begründung ist folgender Passus enthalten:</p> <p>„Ein Reinigungs- oder Schröpfschnitt im Herbst wird als Pflegemaßnahme angesehen und kann deshalb auf dem Grünland verbleiben.“</p>	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 f)	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den unterschiedlichen Grünlandflächen sollte einen Erlaubnisvorbehalt erfahren.	Die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung lässt in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit von Ausnahmen zu.	Dem Einwand wird für Grünlandflächen, ausgenommen LRT 6510, gefolgt

Freistellung Landwirts. Pflanzenschutz mittel	283-013		<p>§ 4 Abs. 1 Satz 3 gibt an, dass die Sätze 1 und 2 (regeln die verbotenen PSM) nicht gelten, wenn das Land Niedersachsen Vorschriften erlassen hat, die über das Bundesrecht hinausgehende Vorschriften zum PSM-Einsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen enthalten. Das Land Niedersachsen hat im NNatSchG im § 25a die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen innerhalb von NSG geregelt:</p> <p>1) Innerhalb von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturschutzgebieten und 2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet sind, <p>ist auf Dauergrünland gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. EU Nr. L 309 S. 71; 2010 Nr. L 161 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), in der jeweils geltenden Fassung verboten.</p> <p>(2) Verbot gilt nicht für PSM die im ökologischen Landbau zugelassen sind und auf Flächen auf denen von der LWK bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind (Maßvoll, soweit nicht gegen den</p>	Dem Einwand wird gefolgt
	<p>Landwirtschafts- kammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Bitte überdenken:</u> Angesichts invasiver Arten und Problemkräuter sollte sich die UNB den Einsatz von PSM (z. B. selektive Herbizide) als Ultima Ratio-Baustein grundsätzlich offenhalten.</p>		

			<p>Schutzzweck.)</p> <p>10 Tage vor Durchführung der UNB anzuzeigen. (3) Verbot von Totalherbizid im NSG. (4) weitergehende Vorschriften in VO bleiben unberührt.</p> <p>Somit wäre der Einsatz von PSM in bestimmten Einzelfällen nach Anzeige bei der UNB sowie durch Ausnahmen möglich.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung von § 4 Abs. 3 Nr. 3 f): „ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln <i>gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3 und gemäß § 25 a NNatSchG</i>“</p>	
	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Es wird empfohlen, auch die Ausbringung von Gärsubstraten zu verbieten, da ihr Anteil an Stickstoff, insbesondere des schnellwirkenden Stickstoffs, noch höher als in Gülle und Jauche ist.</p>	<p>Gärsubstrat wird bei den verbotenen Düngemitteln ergänzt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013</p>	<p>Eine Grunddüngung und Erhaltungskalkung nach Bodenuntersuchung muss weiterhin möglich sein, dient sie der Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit.</p>	<p>Einzigste Nennung von Kalkungen in der Verordnung: Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen.</p> <p>Weitere Kalkungen nach guter fachlicher</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 g) Freistellung Landwirts. Ausbringung Gärsubstrat</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Grundsätzlich nicht nachvollziehbar:</u> Eine Grund- und Erhaltungsdüngung ist für die Gesunderhaltung des Grünlandes unerlässlich. Die vorgenommene Einschränkung bei den Nährstoffträgern ist für uns nur in Teilen nachvollziehbar.</p> <p>Festmiste und Mineraldünger sind demnach zulässig. Gülle, Jauche, Kartoffelfruchtwasser und org. Dünger aus der Geflügelhaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Grundsätzlich stimmen wir zu, dass Festmiste naturschutzfachlich wünschenswerte Düngemittel darstellen. Wir geben zu bedenken, dass es im ganzen Landkreis Lüchow-Dannenberg wie übrigens in ganz Nordost-Niedersachsen kaum genügend Festmiste verfügbar sind um das kreisweite Naturschutzgrünland adäquat zu versorgen. Die Tierhaltung und insbesondere die Rinderhaltung auf Stroh sind stark rückläufig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten auch Güllen und Jauchen in Betracht kommen. Organischen Düngern ist nach unserem Dafürhalten der Vorzug zu gewähren. Güllen und Jauchen können N-stabilisiert und mit Schlitzgeräten naturschutzvertraglich appliziert werden.</p> <p>Weiter ist für uns nicht ersichtlich, warum Kartoffelfruchtwasser nicht zulässig sein soll? KFW ist ein hervorragender und gut verträglicher Grundnährstoffdünger mit nachfolgenden Gehalten (im Mittel): 1,87 kg/m³ Gesamtstickstoff (N), davon 0,25</p>	<p>Praxis in der Landwirtschaft sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bereits freigestellt.</p> <p>Das Verbot von organischer Düngung besteht in der zurzeit bestehenden Verordnung. Somit handelt es sich lediglich um eine Fortschreibung des Status quo.</p> <p>Die genannten Düngemittel haben gemeinsam, dass sie alle schnell verfügbare Nährstoffe liefern. Eine schnelle Nährstoffverfügbarkeit fördert Gräser sowie konkurrenzstarke Arten und führt zu einer Florenverschiebung. Krautige oder konkurrenzschwache Pflanzen werden verdrängt oder können sich nicht etablieren. Somit wird das Artenreichtum negativ beeinflusst.</p> <p>Arten- und blütenreiches Grünland weist eine höhere Insektenvielfalt auf und dient dadurch als Nahrungsgrundlage für u. a. Neuntöter, Sperbergrasmücke und Braunkehlchen. Daher würden diese Düngestoffe das Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Eine mineralische Düngung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die einzige Nennung von Kalkungen in der Verordnung: Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen g) eine Bodenschuttkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
--	--	---	---	---------------------------------------

		<p>kg/m³ Ammoniumstickstoff (NH₄-N) 0,75 kg/m³ Gesamtphosphat (P₂O₅) 6,12 kg/m³ Gesamtkalium (K₂O) 0,35 kg/m³ Schwefel (SO₄) 0,50 kg/m³ Magnesium (MgO) 2,90 % TS</p> <p>Weiter bitte ergänzen: Grunddüngung und Erhaltungskalkung nach Bodenuntersuchung in Absprache mit der UNB und landw. Fachbehörde.</p>	<p>Kalkungsmaßnahmen auszunehmen.</p> <p>Kalkungen nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bereits freigestellt.</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 h) Freistellung Landwirts. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Bitte nachschärfen:</u> „Ohne zusätzliche“ Entwässerungsmaßnahmen ist nach unserer Auffassung: Keine Neudrainierung auf zuvor nicht drainierten Flurstücken. Eine Unterhaltung sowie technische Erneuerung bestehender Drainagen muss möglich bleiben. Dies gilt auch für die Punkte: § 4 (3) Nr. 1. a) und Nr. 4. j) sowie § 4 (3) Nr. 5.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 5 stellt „die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen“ frei.</p> <p>Begründung: Bei der Instandsetzung von Drainagen kann es sich z. B. um das Spülen handeln. Eine Aufnahme der Rohre und Neuverlegung ist keine Instandsetzung im Sinne dieses Paragraphen. Eine Neuverlegung der Rohre würde zu einer geänderten Drainageleistung führen und dies ggf. dem Schutzzweck entgegenstehen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung ist im Einzelfall gegeben.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 LRT 6510</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Hier wird im VO-Entwurf für den LRT 6510 dessen Darstellung in der maßgeblichen Karte mit einer Rautensignatur beschrieben. In den jeweiligen maßgeblichen Karten finden sich jedoch abweichende Signaturen.</p>	<p>Die Nennung der entsprechenden Signatur wurde gestrichen. Ein Verweis auf die maßgebliche Karte besteht weiterhin.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 a) LRT 6510</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Der Begriff der Ausnahme wird weder in Abs. 7 noch in der Begründung erläutert. Es wird empfohlen, auch hier einen Einvernehmens- oder Zustimmungsvorbehalt zu verwenden.</p>	<p>Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in der Begründung genannt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c) LRT 6510</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Eine Beweidung typischer und gut ausgeprägter Mähwiesen-Lebensraumtypen sollte nur in gut begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Durch die hier getroffene Regelung ist es dem Bewirtschaftenden überlassen, ob er eine reine Beweidung oder die dem LRT dienliche Nutzung der Mähwiese, ggf. der Mähweide, durchführt. Dadurch kann der Erhalt des LRT 6510 nicht gewährleistet werden. Es droht ein Flächenverlust und somit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot. Eine Steuerung durch die UNB ist dann nicht mehr möglich, da die VO diese Form der Nutzung auf den LRT-Flächen unter den getroffenen Vorgaben uneingeschränkt (bezogen auf die Fläche) ermöglicht. Die o.a. begründeten Ausnahmefälle drohen zur Regel zu werden. Es wird die Herausnahme des Begriffs Beweidung an dieser Stelle empfohlen, alternativ sollte diese unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt werden. Die weiteren Vorgaben zur Beweidung sind ggf. durch die Verwendung des Begriffs „Nachbeweidung“ anzupassen.</p>	<p>Es gibt zahlreiche traditionelle, rinderhaltende Betriebe im Geltungsbereich der Verordnung. Zahlreiche Betriebe wirtschaften nicht nur im Bereich des NSG „Schnegaer Mühlenbachtals“, sondern auch im Bereich des NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung der Bewirtschaftungsregelungen hinsichtlich der Beweidung zur Vereinheitlichung.</p> <p>In die Begründung zur Verordnung wird folgendes aufgenommen: „Anstelle der Mähwiesen/-weidenutzung von Flachlandmähwiesen und Nasswiesen ist auf trittfesten, meist mineralischen Böden auch eine Beweidung möglich. Diese soll möglichst in der Form erfolgen, dass in einem kurzen Zeitabschnitt ein vollständiges Abfressen des Aufwuchses erfolgt. Anschließend ist das Vieh abzutreiben.“</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 d) i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 3 e) LRT 6510</p>	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013</p>	<p>Wir sehen den Randstreifen ohne Mahd kritisch, zumal ein Liegenlassen von Mähgut unter § 4 Abs 3 Nr. 3 verboten wird. Gerade in Bezug auf den verbotenen Pflanzenschutz, die extensive Nutzung, sollte durch ein teilflächiges Mulchen, auch der Randbereiche gewissen Problemunkräutern Einhalt geboten werden. Beide Einschränkungen sind zu streichen.</p>	<p>Da der Randstreifen nicht gemäht werden soll, handelt es sich hier nicht um ein Liegenlassen von Mähgut. Des Weiteren ist eine Mahd nach dem 31. Juli möglich.</p> <p>Text in der Begründung: Ein regelmäßiges Mulchen von Grünland führt zur Verfilzung der Grasnarbe und zur floristischen Veränderungen und stellt letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Mulchen kann daher nur in Ausnahmesituationen erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 e)</p>	<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p><u>Gravierenden Bedenken inhaltlich nicht nachvollziehbar:</u></p>	<p>Stellungnahme der Fachbehörde NLWKN (zusammengefasst):</p>	

<p>LRT 6510</p>	<p>Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p>Eine Düngung im Grünland zum 2. Schnitt macht insbesondere bei einer zweischürigen Nutzung auf z. T. sommertrockenen Lagen pflanzen- und ertragsphysiologisch überhaupt keinen Sinn und widerspricht allen agrarökologischen und pflanzenphysiologischen Erkenntnissen. Dringend abändern! Der erste Grünlandaufwuchs hat das größte N-Aneignungsvermögen, die günstigsten Aufwuchsbedingungen (Wasser, Temperatur) und folglich die qualitativ und quantitativ beste Ertragsleistung. Wenn eine N-Düngung mit nur 60 kg/ha (diese Menge ist bitte zu begründen), dann zum Vegetationsbeginn.</p> <p>Im Zeitraum von März bis Mai haben die meisten Gräser ihre generative Wachstumsphase (Bestockung, Schossen, Ähren/Rispen schieben) → großer Nährstoffbedarf, größtes Ertragspotential (ca. 50 % der Jahresleistung bei mehrschüriger Mahd → wenig Nährstoffverluste (aus der Düngung). Nach dem ersten Schnitt (Mitte Juni bis Ende Oktober) können die meisten Gräser nicht mehr schossen, da der Vegetationskegel (Apex) mit dem 1. Schnitt verloren geht. Der Wiederaustrieb nach dem 1. Schnitt bleibt vegetativ (nur noch Blattmasse) → abnehmende Nährstoffverwertung, im Jahresverlauf sinkende Zuwachsraten/Tag.</p>	<p>„Generell führt eine Düngung von mesophilem Grünland und Feuchtgrünland durch die Förderung von ausläuferbildenden Arten zu einer Florenverschiebung weg von krautigen Pflanzen. Für den LRT 6510 stellen zu hohe Düngergaben und Nutzungsintensivierungen (oft verbunden mit regelmäßiger Neueinsaat) die Hauptgefährdungsfaktoren dar. Hohe Stickstoffmengen führen zu Artenverarmung und Zerstörung des LRT. Je nach Standort sind Obergrenzen von 30 bis 60 kg N/Jahr/ha einzuhalten. Eine Düngung sollte nur als Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Stallmist durchgeführt werden. Eine mittlere bis gute Versorgung mit Phosphor, Kalium und ggf. Kalzium wirkt sich positiv auf den Artenreichtum (insbesondere Förderung von Leguminosen und zweikeimblättrigen Kräutern und Reduzierung von Gräsern) aus... Generell dienen Schutzgebiete „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Naturschutzgebiete sind Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft“ erforderlich ist (§23 Abs. 1 BNatSchG). Um diese Ziele zu erreichen und auch die europäischen Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Vogelarten oder die Lebensraumtypen einzuhalten, sind „alle</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 e) und f) LRT 6510</p>	<p>Bauernverband Nordostnieder- sachsen e.V. 283-013</p>	<p>Die Einschränkungen zur Nutzung des Grünlandes unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 zur Düngung auf Grünland sind praxisfremd und schränken die Nutzung so weit ein, dass eine Sukzession droht. Gerade der erste Schnitt des Grünlandes enthält mehr Wert als Futter, weshalb eine rechtzeitige und angepasste Düngung hier besonders wichtig ist. Dies wird umso</p>		

		<p>dramatischer, wenn man die Nutzung auf zwei Schnitte begrenzt, den ersten Schnitt auf den 1. Juni setzt und die Fläche verkleinert durch weitere Randstreifen. Bei Sommertrockenheit wird der zweite Schnitt umso magerer ausfallen. Insofern man die N-Menge reduziert, ist dies fachlich zu begründen und widerspricht der Einschränkung der Düngung des ersten Schnittes, da dieser das größere N-Aneignungsvermögen besitzt und hier oftmals feuchte Bodenverhältnisse, die die Aufnahme ermöglichen, vorherrschen. Mit Begrenzung auf den zweiten Schnitt handelt man sogar den Schutzziele zuwider, wird die mögliche N-Menge hier weniger effizient aufgenommen. Die N-Gabe ist daher nicht zeitlich (durch diese Verordnung) zu regulieren.</p>	<p>Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, (...) verboten“ (§23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Selbiges gilt auch für die gesetzlich geschützten Biotop, wie z.B. die Grünländer (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Die Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser ist eine vermeidbare Handlung, die zu zusätzlichen Stickstoffeinträgen in das Gebiet führt. Insbesondere nährstoffarme Grünlandbiotop und auf nährstoffarme Lebensräume angewiesene Vogelarten, sind durch zusätzliche Einträge gefährdet. Mit Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens „Mähwiesen“ besteht eine besondere Verantwortung für Grünlandlebensräume – insbesondere in den Schutzgebieten. Vor diesem Hintergrund wird das Verbot der Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser in Naturschutzgebieten mit extensiv genutzten Grünlandbiotopen und -lebensraumtypen sowie auf nährstoffarme Lebensräume angewiesene Vogelarten von der FfN fachlich für notwendig gehalten. Da bereits in der geltenden Verordnung ein solches Verbot enthalten ist, würde es sich zudem für die in Rede stehenden Gebiete lediglich um eine Forstschreibung des Status quo handeln.</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 f) LRT 6510</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Festmistgaben stellen bei nachweislichem Düngeerfordernis die beste Variante dar. Die Regelung wird begrüßt. Sinnvolle Festmistgaben liegen in einer Größenordnung von ca. 150 bis 200 dt/ha (Rinder-, Schweine- oder Pferdemist, kein Geflügelmist). Wichtig ist eine gute Vorrotte; geeigneter Düngungstermin</p>	<p>Eine Präzisierung der Regelung wurde in der Verordnung vorgenommen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>

		ist alle 2 bis 3 Jahre zum Ausgang des Winters. Eine Präzisierung der Regelung in diesem Sinne wird empfohlen.		
	NLWKN Direktion Lüneburg 283-010	Es wird empfohlen, die Nachbeweidung eindeutiger zu modifizieren. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Nachbeweidung für den LRT per se unkritisch ist. Auch hier kann eine zu hohe Besatzdichte bei ggf. zu hoher Bodenfeuchte zu Tritt- und Narbenschäden führen und die Entwicklung von Weideunkräutern (Distel, Binsen) fördern. Daher ist eine Ergänzung der Regelung wie folgt zielführend: <i>Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 10 cm.</i> Auch bei einer Nachweidung ist die Weidepflege bei LRT 6510 i. d. R. unerlässlich und der Weiderest abzuräumen.	Eine Präzisierung der Regelung wurde in der Verordnung vorgenommen.	Dem Einwand wird gefolgt
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u>Nicht nachvollziehbar, bitte überdenken:</u> Analog zu § 4 (3) Nr. 3. g)	Siehe Anmerkungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 g)	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 f) i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 3 g) LRT 6510	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Weiter ist zu unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 zu erklären, worin die Auswahl der unterschiedlichen organischen Dünger, die in dieser Freistellung verboten werden, begründet liegt. Warum wird beispielsweise Kartoffelfruchtwasser mit einem geringen Anteil von Stickstoff verboten, Festmist jedoch erlaubt. Die Ausbringung erfolgt bodennah und nach der Guten fachlichen Praxis, weshalb die Düngungsform keinen wesentlichen Einfluss nimmt. Kartoffelfruchtwasser als Kaliumlieferant kann den nachgewiesenen Kaliummangel auf vielen Flächen, gerade im Sinne des Naturschutzes, ausgleichen.	Das Verbot von organischer Düngung besteht in der zurzeit bestehenden Verordnung. Somit handelt es sich lediglich um eine Fortschreibung des Status quo. Die genannten Düngemittel haben gemeinsam, dass sie alle schnell verfügbare Nährstoffe liefern. Eine schnelle Nährstoffverfügbarkeit fördert Gräser sowie konkurrenzstarke Arten und führt zu einer Florenverschiebung. Krautige oder konkurrenzschwache Pflanzen werden verdrängt oder können sich nicht etablieren. Somit wird das Artenreichtum negativ beeinflusst.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

			<p>Arten- und blütenreiches Grünland weist eine höhere Insektenvielfalt auf und dient dadurch als Nahrungsgrundlage für u. a. Neuntöter, Sperbergrasmücke und Braunkehlchen. Daher würden diese Düngestoffe das Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Eine mineralische Düngung ist weiterhin möglich.</p>	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 g) und i)	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Bitte überdenken:</u> Der restriktive Ansatz im Hinblick auf die Beweidung durch Equiden ist aus unserer Sicht nicht langfristig gedacht. Im Rahmen eins mit der UNB und LWK abgestimmten Weidekonzeptes kann sowohl eine Haupt- als auch Nachbeweidung mit Equiden erfolgen. Es wird in der absehbaren Zeit kaum noch Rinderhalter in der Region geben, die eine Weidetierhaltung durchführen können. Am Ende des Strukturwandels (das ist an vielen Orten in Niedersachsen bereits zu sehen) verbleibt im Grünland lediglich die Pferdehaltung (Freizeittierhaltung) alles andere ist wirtschaftlich schlicht nicht darstellbar. Insofern ist der restriktive Ansatz in Bezug auf die Pferdehaltung zu Überdenken. Das kooperative Auenmanagement an der Elbe hat uns gezeigt, dass auch eine Beweidung mit Equiden naturschutzfachlich sinnvoll umsetzbar ist. Insofern befürworten wir den Ausnahmetatbestand unter i) und schlagen vor diesen auch auf Punkt h) zu beziehen.</p>	<p>Unter h) wird geregelt, dass eine Pferdebeweidung möglich ist, solange ein mit der UNB abgestimmter Bewirtschaftungsplan genehmigt wurde. Ein restriktiver Ansatz in Bezug auf Pferdehaltung kann an diesem Punkt nicht festgestellt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 h)	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.</p>	<p>Auch die willkürliche Beschränkung der Beweidung auf „1-2 Wochen“ ist praxisfremd. Es ist doch im Sinne der Nutzerinnen und</p>	<p>Eine Beweidung des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ soll durch kurze Beweidungszeiten erfolgen um einer Mahd</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

LRT 6510	283-013	Nutzer, die Grasnarbe vor Erschöpfung zu schützen. Die Zeiten ergeben sich durch die Umweltbedingungen des jeweiligen Jahres und sind nicht so starr in einer Verordnung zu regeln. Diese Vorgabe ist zu streichen.	möglichst ähnlich zu sein. Des Weiteren werden so ein selektiver Verbiss und übermäßige Trittbelastungen vermieden (die charakteristischen „Wiesenarten“ sind nur bedingt weidefest). Text in Begründung: Diese soll möglichst in der Form erfolgen, dass in einem kurzen Zeitabschnitt ein vollständiges Abfressen des Aufwuchses erfolgt.	
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u><i>Nicht nachvollziehbar bzw. unkonkret, bitte anpassen:</i></u> „Die Weidedauer pro Fläche 1-2 Wochen, längstens bis zur Erschöpfung des Futtermittels, und ohne Zufütterung“ Das ist nach unserer Auffassung keine angemessene Formulierung für eine kontrollierbare, eindeutige und rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift: 1. „1-2 Wochen, längstens bis zur Erschöpfung des Futtermittels...“ Was denn nun? 2. Ein Weideauftrieb sollte aus Tierschutzgründen und für die Narbengesunderhaltung nie länger dauern, als der Futtermittelvorrat dies erlaubt! Das ist Gebot der guten fachliche Praxis. Vorschlag: Der Weideauftrieb erfolgt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis insbesondere im Hinblick auf die Besatzdichte/ha und Weidedauer. Der Weideauftrieb ist spätestens mit dem Erschöpfen des Weidefuttermittels zu beenden. Eine Zufütterung erfolgt nicht.	Die Formulierung „längstens bis zur Erschöpfung des Futtermittels“ wird gestrichen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 j)	Landwirtschaftskammer	<u><i>Bitte überdenken:</i></u>	Der Pflanzenschutzmitteleinsatz widerspricht dem Schutzzweck des LRT.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

LRT 6510	Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	Analog zu § 4 (3) Nr. 3. f)		
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 k) LRT 6510	Landwirtschafts- kammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014	<u>Bitte nachschärfen:</u> Bitte inhaltlich nachschärfen. Ein Pflegeschnitt ist fachlich sinnvoll. Was passiert mit dem Schnittgut? Ist ein Nachmulchen möglich? Analog zur Problematik § 4 (3) Nr. 3. e).	In der Begründung ist folgender Passus enthalten: „Ein Reinigungs- oder Schröpfungsschnitt im Herbst wird als Pflegemaßnahme angesehen und kann deshalb auf dem Grünland verbleiben.“	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 4 Freistellung Forstwirtschaft	Ökologische Station Wendland- Drawehn des BUND 283-008	Die ÖSWD begrüßt, dass auch auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur ohne Änderung des Wasserhaushalts möglich ist. Wiedervernässungsmaßnahmen (z.B. bei Bruchwäldern) müssen dabei möglich bleiben ohne im Widerspruch zur Verordnung zu stehen.	Die Formulierung „ ohne Änderung des Wasserhaushaltes wurde in „ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen“ geändert um ggf. Wiedervernässungsmaßnahmen zu ermöglichen.	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 allgemein Freistellung Forstwirtschaft	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Gohrde 283-012	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald stark eingeschränkt. Einerseits unterliegen viele Waldflächen einer forstlichen Zertifizierung, welche diesen Einsatz einschränkt oder ausschließt, und andererseits gibt es kaum noch zugelassene Pflanzenschutzmittel die angewendet werden dürfen. Herbizide und Fungizide werden in der Forstwirtschaft i. d. R. nicht eingesetzt. In der Forstwirtschaft sind nur sehr wenige Insektizide zugelassen. Sie und werden aus Gründen des Umweltschutzes nur als letztes Mittel der Wahl angewendet. Eine Anwendung muss, in Ausnahmefällen, zugelassen werden, da die Behandlung von gelagerten Hölzern, zur	Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Ausnahmefällen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) möglich.	Zur Kenntnis genommen

		<p>Vermeidung von Kalamitäten, erforderlich sein kann. Düngung oder Entwässerung sind Maßnahmen, die in der heutigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kaum bis gar keine Anwendung mehr finden.</p>		
<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) Freistellungen Forstwirtschaft</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide 283-011</p>	<p>Nur standortheimische Baumarten zu verwenden schränkt die Bestockungsmöglichkeiten und Verjüngung von Waldflächen nicht nur ein, sondern verhindert eine bestmögliche Anpassung der Wälder an den prognostizierten Klimawandel. Bei vielen unserer heimischen Baumarten ist mit Vitalitätsverlusten zu rechnen. Daher sollte das Augenmerk auf standortgerechten und ökologisch zuträglichen Baumarten liegen, wozu z.B. die Roteiche zählt. Durch die Ergänzung unserer heimischen Baumarten mit zusätzlichen standortgerechten Arten kann eine höhere Baumartenvielfalt und Stabilität hergestellt werden.</p>	<p>In NSG sollten keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden, da bei einer Ausbringung die natürliche Ausbreitung nicht verhindert werden und somit das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke beeinträchtigt werden können. Aufgrund der Notwendigkeit (=Einhaltung der Erhaltungsziele), dass Lebensraumtypen zu erhalten und nicht negativ zu beeinträchtigen sind, kann durch das Einbringen gebietsfremder Arten der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, was schlussendlich zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann. Etwaige Änderungen oder Anpassungen aufgrund des Klimawandels stehen somit zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen entgegen.</p> <p>Zudem sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten auf standortheimische Waldbestände als Lebensraum angewiesen. Aufgrund der Herkunft und ihrer natürlichen Verbreitung sind Baumarten wie Douglasie, Baumhasel, Schwarznuss, Zeder, und Roteiche als gebietsfremde Bäume anzusehen, die nicht aktiv in Naturschutzgebiete eingebracht werden sollten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) (sowie Nr. 2 etc) Freistellungen Forstwirtschaft</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide 283-011</p>	<p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald stark eingeschränkt. Einerseits unterliegen viele Waldflächen der PEFC Zertifizierung und andererseits gibt es kaum noch Mittel die angewendet werden dürfen. Nur sehr wenige Insektizide sind zugelassen und werden aus Gründen des Umweltschutzes und des finanziellen Aspekts nur als letztes Mittel der Wahl angewendet. Ähnlich verhält es sich mit der Düngung oder Entwässerung. Maßnahmen die in der heutigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kaum bis gar keine Anwendung mehr finden.</p>		<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b) und 3 e) Fischerei</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Zur Konkretisierung der technischen Ausstattung von Ottergittern wird die Nennung von „<i>Ausstiegsmechanismen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel</i>“ empfohlen.</p>	<p>Die genannten Ausstiegsmechanismen wurden ergänzt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Jagd</p>	<p>NLWKN Direktion Lüneburg 283-010</p>	<p>Ergänzend wird die Aufnahme der folgenden Regelung zur Fallenjagd empfohlen: <i>die Fallenjagd nur unter Einsatz von abgedunkelten Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.</i></p>	<p>Die Regelung wurde ergänzt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
<p>Anmerkung über das Fehlen von Freistellungen</p>	<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013</p>	<p>Unter § 4 Freistellungen fehlen im Vergleich zur bestehenden Verordnung vom 22.01.2008 wesentliche Freistellungen, die in die neue Verordnung zu übernehmen sind: „4. die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Gewerbebetrieb der Wöhninger Mühle, dem privilegierten Fischzuchtbetrieb am Dullborn bei Gledeberg oder einem</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung bietet Bestandsschutz für alle bestehenden rechtmäßigen Grundwasserbohrungen Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen, Leitungen oder Einrichtungen ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

		<p>vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar angrenzend an die Ortslagen von Proitze, Spithal und Kassau dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“</p> <p>[...]</p> <p>„9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Gebäude, Gärten, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen des Seminarbetriebes „Proitzer Mühle““</p> <p>[...]</p> <p>„h) das Aufbringen betriebseigener Jauche tierischer Herkunft auf die Wirtschaftsflächen der Ev. Lukas-Communität,„</p> <p>j) die gärtnerische Nutzung im derzeitigen Umfang auf dem Flurstück 50/2, Flur 2, Gemarkung Jiggel,“</p> <p>[...]</p> <p>„5. Die Nutzung und Unterhaltung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“</p>	<p>Im Sinne der Gleichbehandlung gibt es keine gesonderten Freistellungen.</p>	
<p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>				
§ 7 Abs. 1	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 283-014</p>	<p><u>Fragwürdig:</u> Das ist eine vorweggenommene juristische „Kampfansage“ an die Nutzungsberechtigten und das Grundeigentum. Ob konkrete Maßnahmen (in Folge der „lediglich behördenverbindlichen FFH-Pflege und Entwicklungsplanung“) eigentumsrechtlich zu dulden sein werden, wird sehr wahrscheinlich eine jeweils vor Gericht auszufechtende Einzelfallentscheidung werden.</p>	<p>Selbst ohne Nennung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a) in der NSG-Verordnung hat die Naturschutzbehörde im Einzelfall rechtlich die Möglichkeit Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über den § 15 Abs. 1 NNatSchG durchzuführen, im Rahmen des § 65 BNatSchG haben Eigentümer die Durchführung von Maßnahmen zu dulden, wenn das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Nennung der</p>	<p>Einwand wird nicht gefolgt</p>

		Hinweis: Die Absatznummern passen nicht.		
§ 7 Abs. 2 (in der VO gibt es fälschlicherweise zwei Absätze mit 1)	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Die unter § 7 Abs. 2, hier liegt ein redaktioneller Fehler vor, getroffene Regelung zum Dulden von Maßnahmen aus Managementplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen widerspricht den Aussagen jeder Sitzung und Zusammenkunft, die zum Thema Managementplanung im Landkreis Lüchow-Dannenberg stattgefunden haben. Die Aussage, dass es sich bei den Managementplänen um behördeninterne Fachpläne ohne verpflichtende Wirkung für die Eigentümer handelt, ist mit dieser Regelung falsch und sollte ersatzlos gestrichen werden.	Paragrafen und Regelung durch § 7 Abs. 1 Buchstabe a) hat hier eine reine deklaratorische Wirkung und weist nur die Nutzer der VO lediglich auf die bestehende Rechtslage hin. § 65 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert, dass die Beteiligten vor der Durchführung von Maßnahmen zu benachrichtigen sind (=Duldungsverfügung), diese ist im Einzelfall zu erteilen und kann juristisch beklagt werden. Ein Managementplan ist hingegen keine Rechtsnorm, wie Verordnungen oder Gesetze, sondern lediglich ein Fachplan für die Naturschutzbehörde. Er dient als „Leitfaden“ für die Naturschutzbehörde um festzulegen, welche Maßnahmen für die Erhaltung oder Entwicklung eines Schutzgebietes ergriffen werden könnten .	
Ergänzende Begründung zur Verordnung				
Allgemein	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. 283-013	Die fachliche Begründung für die Vielzahl der Einschränkungen erschließt sich uns nicht vollends und wird in der Praxis für Missverständnisse sorgen.		Zur Kenntnis genommen
§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck	Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008	Mesophiles Grünland sollte ergänzt werden	„mesophiles Grünland“ wurde ergänzt.	Den Einwand wird gefolgt
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Betretensregelung	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009	Es ist in der Aufzählung „... im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung...“ bitte zu ergänzen „und der Gewässerunterhaltung“	„im Rahmen der Gewässerunterhaltung“ wurde ergänzt.	Dem Einwand wird gefolgt

<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Invasive Arten</p>	<p>Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008</p>	<p>„Singvögel“ sollten durch „Brutvögel“ ersetzt werden, da auch Wasservögel sowie Horst-, Höhlen- und sonstige Bodenbrüter durch u.a. Waschbär beeinträchtigt werden. Bitte Amphibien ergänzen, da sie durch u.a. Waschbär ebenfalls stark beeinträchtigt werden. Bei den Pflanzenarten bitte Indisches Springkraut und Kanadische Goldrute erwähnen, diese breiten sich flächig entlang von Fließgewässern aus.</p>	<p>Die Anpassungen wurden vorgenommen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässerschaun</p>	<p>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände 283-009</p>	<p>Der Satz „Die UNB erhält eine gesonderte Einladung zu allen Gewässerschaun und die Schauprotokolle – dies gilt als Anzeige“ zu streichen. Eine solche Regelung ist gesetzlich nicht vorgesehen, die Gewässerschaun dienen ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken.</p>	<p>Die UNB erhält eine gesonderte Einladung zu allen Gewässerschaun und die Schauprotokolle - dies gilt als Anfrage zur Herstellung des Einvernehmens. Andererseits müsste das Einvernehmen gesondert hergestellt werden und erfolgt nicht über eine Einladung zur Gewässerschaun.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c Landwirts. Winterschnitt</p>	<p>Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008</p>	<p>Bitte ergänzen: Eine frühere Mahdnutzung kann nur nach Kontrolle fachkundiger Avifaunisten und unter Berücksichtigung weiterer wertgebender Pflanzen- und Tierarten erfolgen!</p>	<p>In der Begründung sind Beispiele für Ausnahmetatbestände genannt. Bei Erteilung der Ausnahme kann auf den genannten Hinweis eingegangen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 4 Landwirts. 6510-Regel</p>	<p>Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND 283-008</p>	<p>Die Rautensignatur ist auf den jetzigen Karten nicht für den FFH-LRT 6510 dargestellt! Stattdessen hat der FFH-LRT 6510 je nach Erhaltungszustand eine "Ziegelmauersignatur" oder ist unregelmäßig gepunktet. Beim NSG-Entwurf Schnegaer Mühlenbach ist die Rautensignatur dem Buchenwald (9110 und 9130) zugeordnet. Die verschiedenen Signaturen sind irreführend, gerade auch mit Verweis im Text auf die „Rautensignatur“. Wir bitten hier um Klärung</p>	<p>Die Darstellung des LRT 6510 wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>

		und die Verwendung eindeutiger Schraffuren, der Übersicht halber möglichst entsprechend den Schraffuren des NSG's Mittlere Dumme und Püggener Moor.		
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 Bewirtschaftungsvorgaben Wald	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012	Die Aufzählung der nicht standortheimischen Baumarten ist hinsichtlich der Baumart Fichte unrichtig. Die Fichte gehört insbesondere in Randbereichen zu feuchten Standorten wie z. B. Mooren – zumindest als begleitende Baumart – eindeutig in das natürliche Baumartenspektrum. Zu den übrigen Baumarten – siehe Anmerkungen oben. Eine Definition „befahrungsempfindlicher Standorte“ ist lediglich in der Begründung zur Verordnung zu finden. Diese Definition sollte zur Eindeutigkeit in den Verordnungstext aufgenommen werden.	Die Begründung wird ergänzt: → Fichten im Reinbestand nicht möglich, → Fichte in den Randbereichen und Übergangsbereichen zu den Mooren möglich Begründungstext: Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) sowie feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9160) auf Niedermoor bzw. Mineralböden mit hohem Grundwasserstand	Dem Einwand wird teilweise gefolgt
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a) Altholzbestände	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012	Absatz 2 setzt den forstlich ermittelten Bestockungsgrad mit dem Überschirmungsgrad gleich. Da beide Werte unterschiedlich ermittelt werden, sollte zur Eindeutigkeit nur ein Begriff aufgeführt werden.	Eine Anpassung der Begründung erfolgt in: „Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.“	Dem Einwand wird gefolgt
§ 4 Abs. 4 Nr. 3 e) Hauptbaumarten	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Göhrde 283-012	Alle Lebensraumtypen sind vorrangig durch Lichtbaumarten wie Erle, Eiche und Esche geprägt. Um einen Waldbestand dieser Baumarten zu verjüngen zu können, ist eine größere Auflichtung der Altbestände notwendig. Dementsprechend sollten Auflichtungen, große Lochhiebe oder Kleinkahlschläge mit dem Ziel der Verjüngung des Hauptbestandes ohne Anzeige- oder zumindest ohne Genehmigungspflicht erlaubt werden. Die Esche wird vor dem Hintergrund des Eschentriebsterbens aller Voraussicht nach kaum in diesen LRT zu halten sein. Dieses wäre	Erläuterungen zum Femel- und Lochhieb sind im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern -Leitfaden für die Praxis“ zu finden. Für den Lochhieb wird eine Flächengröße von bis zu 0,5 ha als erforderlich angesehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Landkreis Lüchow-Dannenberg, Natur und Wald

		entsprechend zu berücksichtigen.		
--	--	----------------------------------	--	--

Anhänge von Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Gemeinden:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

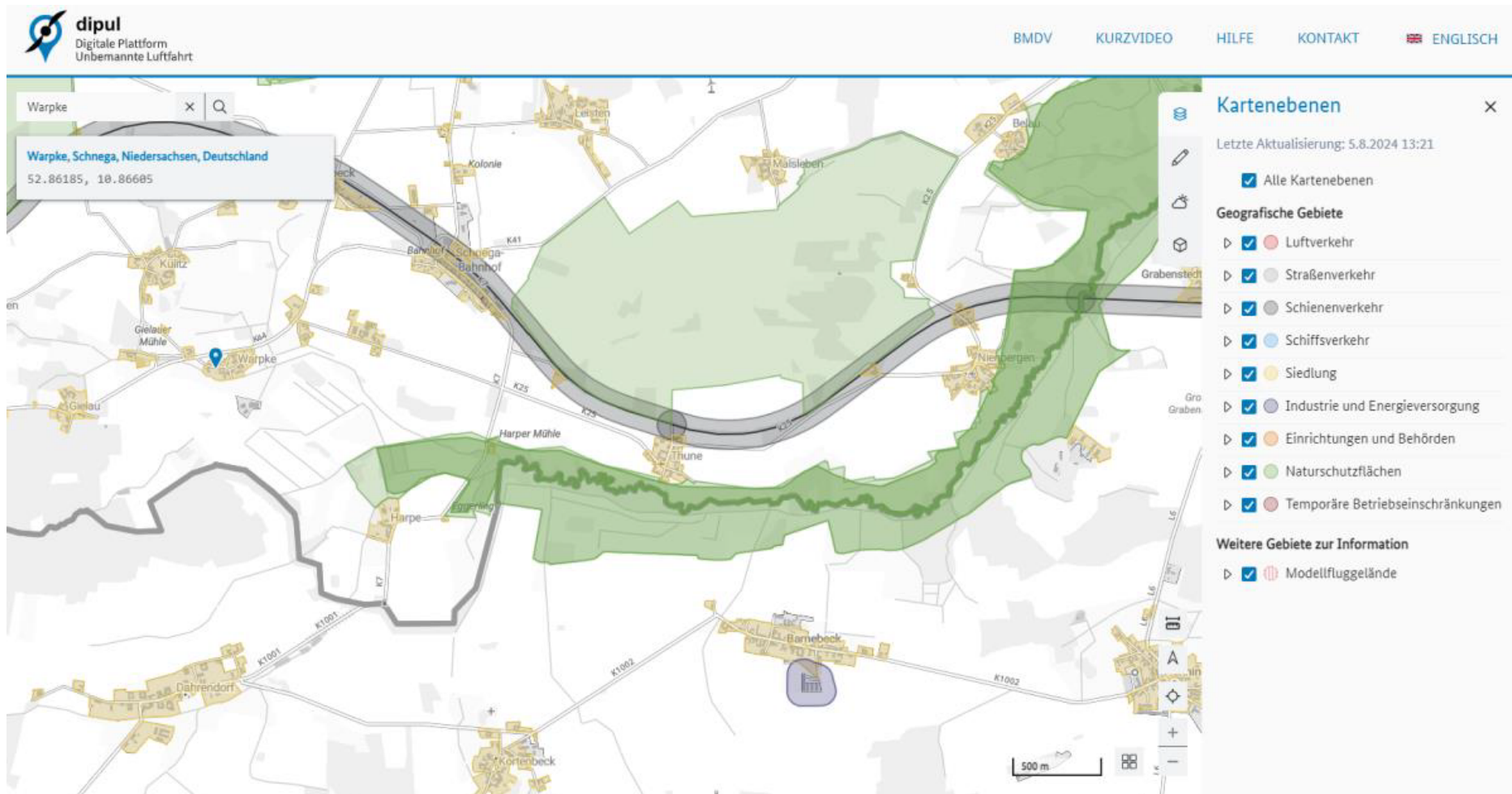


Abbildung 1: NSG "Obere Dummener Niederung" im dipul-Server des Bundes – Anhang zur Stellungnahme der LWK Niedersachsen

Geplante Sicherung des Naturschutzgebietes „Schnegaer Mühlenbachtal“

Tabellarische Zusammenstellung der von den nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu beteiligenden anerkannten Naturschutzverbänden des Landes Niedersachsen eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Stand 05.07.2024

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
Allgemeine Stellungnahmen				
-	LBU Niedersachsen e.V., Regionalbüro: Lüchow-Dannenberg 283-001	Keine Bedenken	-	Wird zur Kenntnis genommen
Verordnung				

Bis zum Ablauf der letzten Frist (Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hatte am 12.07.2024 den Zugang zu den digital bereitgestellten Unterlagen erhalten, Fristende daher am 13.08.2024) sind keine Stellungnahmen oder Bitten um Fristverlängerung eingegangen. Gem. § 38 Abs. 4 NNatSchG kann auf Antrag die Frist verlängert werden, dies wurde jedoch von keinem anerkannten Verband beantragt.